

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-BZ-26-704

Beschluss über die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bürgerservice & Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 26.05.2026
<i>Bearbeitung:</i> Yvonne Otte	<i>Verfasser:</i> Otte, Yvonne

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neverin (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern sind für Einrichtungen, die überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen bzw. Personengruppen dienen, Benutzungsgebühren entsprechend der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Eine Überdeckung der Kosten soll nicht erfolgen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann von einer Kostendeckung Abstand genommen werden.

Um kostendeckende Benutzungsgebühren veranschlagen zu können, wurde für jede Räumlichkeit eine Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Jahre 2023 bis 2025 vorgenommen.

Die angefügte Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein Vorschlag der Verwaltung. Es können auch Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Sollte sich die Gemeindevertretung dazu entscheiden, auch die Feuerwehr zu vermieten, ist diese Beschlussvorlage zu vertagen, da erst für die Feuerwehr eine Kalkulation erstellt werden muss.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern die beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird von der Kostendeckung Abstand genommen.

Die Kalkulationen haben zur Beschlussfassung vorgelegen und wurden durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)
---	---

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2026 (GVOBl. MV S. 300, 303) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin in ihrer Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitarbeiter der Amtsverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Sitzungs-, Schulungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Neverin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Neverin zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 1 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Für Vereine bleibt die Nutzung kostenfrei, dafür muss eine eigenständige Reinigung durch die Vereine erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird eine Reinigungsgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neverin und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt und ist spätestens 14 Tage vor dem Mietbeginn fällig.

§ 5 Kautions und Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Kautions für die Räumlichkeiten beträgt 75,00 €. Die Zahlung der Kautions ist im Nutzungsvertrag separat geregelt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.
- (3) Wenn bei der Abnahme der Räumlichkeit durch die Gemeinde Neverin oder einen Beauftragten der Gemeinde Neverin im Beisein des Nutzers, kein Schaden festgestellt wurde und die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird die Kautions erstattet.

Haben sich Beanstandungen ergeben, ist die Gemeinde Neverin berechtigt, die Kautions einzubehalten. Die Rückerstattung des Kautionsbetrages erfolgt in diesem Fall nach Beseitigung sämtlicher Schäden. Die Gemeinde Neverin ist berechtigt, die Schadensbehebung und Endreinigung sofern erforderlich, auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Gemeinde Neverin ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Sollte die Kautions nicht ausreichen, ist der Nutzer zum Ausgleich des Restbetrages verpflichtet.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Gemeinde Neverin steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- a) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Neverin zu befürchten ist oder
- c) Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - a) die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
 - b) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - c) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - d) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Neverin für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Neverin

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Neverin von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, _____

Karoline Koreng
Bürgermeisterin

Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Neverin

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin

1. Gemeindehaus „Dörphus“

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
Gemeindehaus „Dörphus“	pro Tag €
	erste Stunde: €, jede weitere Stunde €

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

2. KTO Neverin

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
KTO	pro Tag €
	erste Stunde: €, jede weitere Stunde €

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Ausgangssituation

Die Gemeinde Neverin erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren.

Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Gebäude werden Gebühren, als Benutzungsgebühren bezeichnet, von den Nutzern erhoben.

Die Gemeinde verfügt über zwei öffentliche Gebäude, die den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation des Objektes Dörphus. Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten aus der HKR Software des Amtes Neverin genutzt. Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Dörphus erfolgte im Rahmen einer Einzelkalkulation. Die Kalkulationen der übrigen öffentlichen Gebäude sind in gesonderten Berichten dargestellt.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zu erheben.

Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des KAG M-V. Gemäß des § 4 KAG M-V können Gemeinden und Gemeindeverbände Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und für die Benutzung öffentlicher Anlagen und oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erheben. Für Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude dürfen demnach Benutzungsgebühren erhoben werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln (vgl. § 6 KAG). Als Ausgangsdaten dienen der dem jeweiligen Objekt beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung und die Aufstellung der angefallenen Betriebskosten aus den Jahren 2023 bis 2025.

Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen.

Die Abschreibungen sind auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten zu bemessen, nicht aber nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ebenso sind die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge in die Kalkulation einzubeziehen.

Folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- das Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Leistungsproportionalität

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Benutzung der öffentlichen Gebäude entstehen.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip fordert daher eine Unterteilung der Benutzungsgebühren nach den tatsächlich nutzbaren Teilbereichen der Einrichtungen. So muss ein Bürger, der nur einen Teilbereich eines Gebäudes nutzt, nicht für die Benutzung des kompletten Gebäudes bezahlen. Es werden nur die Gebühren für den tatsächlich genutzten Teilbereich mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Neverin festlegen kann, welche Teilbereiche für die Bürger einzeln nutzbar sind.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme einer Leistung. Je länger ein Nutzer ein öffentliches Gebäude benutzt, umso höher muss die Benutzungsgebühr ausfallen.

Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2023 -2025 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

Personalkosten

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Im Dörphus ist eine operative Kraft tätig. Außerdem werden die anteiligen Personalkosten des Verwaltungsmitarbeiters / der Verwaltungsmitarbeiterin des Amtes Neverin für das betroffene Objekt dargestellt.

Sachkosten Bezeichnung	tatsächliche Kosten				2026-2028
	2023	2024	2025	Ø 2023-2025	
Gebäude einschl. Bestandteile	1.371,33 €	240,73 €	1.200,00 €	937,35 €	1.000,00 €
Geräte, Ausstattung	371,23 €	0,00 €	284,98 €	218,74 €	220,00 €
sonstige/sonstige Bew.	0,00 €	431,97 €	234,23 €	222,07 €	230,00 €
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.516,48 €	1.415,34 €	1.580,47 €	1.504,10 €	1.550,00 €
Heizkosten	5.074,40 €	4.838,90 €	4.607,93 €	4.840,41 €	5.000,00 €
Wasserkosten	393,54 €	413,99 €	370,77 €	392,77 €	400,00 €
Reinigungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fernmeldegeb. + GEZ	0,00 €	0,00 €	251,50 €	83,83 €	85,00 €
Entsorgungsgebühren	134,65 €	134,65 €	126,20 €	131,83 €	140,00 €
Versicherungen	446,84 €	796,24 €	846,92 €	696,67 €	700,00 €
Unterhaltungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wartung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	201,31 €	0,00 €	64,77 €	88,69 €	100,00 €

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gebäude:

Baujahr:	Mai 09	AfA jährlich (linear):	1.066,05 €
Abschreibungsdauer:	44 Jahre		
Restbuchwert 2020:	34.646,47 €		
Anschaffungs-Herstellungskosten:	40.804,34 €		
Fördermittel:	- €	Sopo jährlich:	- €
RBW 2020:	- €		
Auflösungsdauer:	0		

Arbeitsplatzkosten					
Bezeichnung	2023	2024	2025	Ø2023-2025	2026-2028
Personalkosten Büro (EG 8)	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €
Personalkosten Büro (EG 7)	318,50 €	318,50 €	318,50 €	318,50 €	318,50 €
Sachkosten für zwei Arbeitsplätze anteilig gem. KGSt (Büro)	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €
Gemeinkosten Büro-AP (EG 8)	66,80 €	66,80 €	66,80 €	66,80 €	66,80 €
Gemeinkosten Büro-AP (EG 7)	56,70 €	56,70 €	56,70 €	56,70 €	56,70 €
Personalkosten (Nicht-Büro-AP)	12.080,00 €	12.080,00 €	12.080,00 €	12.080,00 €	12.080,00 €
Sachkosten (Nicht-Büro-AP)	1.208,00 €	1.208,00 €	1.208,00 €	1.208,00 €	1.208,00 €
Gemeinkosten (Nicht-Büro-AP)	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten der Verwaltung, (Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead) die benötigt werden, um die Einrichtungen zu betreiben. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten der Gemeinde Neuenkirchen wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

Personalkosten Arbeitsplatz Büro EG 8=	66.800,00 €	/Jahr ⁵		
Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) =	9.700,00 €	/Jahr für einen Büroarbeitsplatz ¹		
Gemeinkosten für den Büroarbeitsplatz =	13.360,00 €	/ Jahr (20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz ²		
Berücksichtigung mit jeweils =	0,50%	der Gesamtkosten für die Vermietung der Räume		
Personalkosten Arbeitsplatz Büro EG 7=	63.700,00 €	/Jahr ⁵		
Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) =	9.700,00 €	/Jahr für einen Büroarbeitsplatz ¹		
Gemeinkosten für den Büroarbeitsplatz =	11.340,00 €	/ Jahr (20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz ²		
Berücksichtigung mit jeweils =	0,50%	der Gesamtkosten		
Personalkosten Nicht-Büro-AP =	60.400,00 €	/Jahr ³		
Sachkosten der Gemeindehelfer =	6.040,00 €	10 % der Personalkosten ¹		
Gemeinkosten für die Gemeindehelfer	9.060,00 €	15 % der Personalkosten ²		
Berücksichtigung mit jeweils =	20,00%	der Gesamtkosten		

Erträge/ Zuschüsse				
Bezeichnung		2023	2024	2025
Zuweisungen/ Zuschüsse für lfd. Zwecke von Dritten		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mieten/ Pachten aus privater Vermietung		1.894,00 €	999,00 €	844,00 €

Anzahl der Vermietungen		22	8	6
-------------------------	--	----	---	---

Kalkulatorische Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

Kalkulatorische Zinsen 3,00%

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00 % festgelegt.

Inflationsrate

3,8 %

Kalkulationsstruktur/ BAB erstellen

Nachdem festgelegt wurde welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Kalkulationsobjekte zu verteilen. Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

- Feerräume
- nicht ansatzfähig

Verteilungsschlüssel

Um die erfassten Kosten zu verteilen, wurden sogenannte Verteilungsschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt. Diese Verteilungsschlüssel müssen im Vorfeld definiert werden. Bei den dargestellten Verteilungsschlüsseln werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feerräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Dörphus	FH	m ²	62	0	0	62
Gemeinfläche	GMF	m ²	0	0	95	95
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0	203	0	203
Fläche Gesamt	Fges	m ²	62	203	95	360
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	m ²	62	203	0	265

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Dörphus	FH	%	100%	0%	0%	100%
Gemeinfläche	GMF	%	0%	0%	0%	0%
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0%	0%	0%	0%
Fläche Gesamt	Fges	%	17,22%	56,39%	26,39%	100%
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	%	23,40%	76,60%	0,00%	100%

In den Kostenstellen „Feierräume“ und „nicht ansatzfähig“ werden Einzelkosten direkt zugeordnet.

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2026-2028	Feerräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Personalkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	334,00 €	57,51 €	188,34 €	88,14 €	Kfix	
Personalkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	318,50 €	54,85 €	179,60 €	84,05 €		
Personalkosten (Nicht-Büro-AP)	100%	Fges	12.080,00 €	2.080,18 €	6.811,91 €	3.187,91 €		
Gemeinkosten								
Sachkosten von zwei Arbeitsplätzen anteilig gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	97,00 €	16,70 €	54,70 €	25,60 €	Kfix	
Gemeinkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	66,80 €	11,50 €	37,67 €	17,63 €		
Gemeinkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	56,70 €	9,76 €	31,97 €	14,96 €		
Sachkosten (Nicht-Büro-AP)	100%	Fges	1.208,00 €	208,02 €	681,19 €	318,79 €		
Gemeinkosten für einen Nicht-Büro- arbeitsplatz gem. KGSt	100%	Fges	1.812,00 €	312,03 €	1.021,79 €	478,19 €		
Sachkosten								
Gebäude einschl. Bestandteile	100%	Fges	1.000,00 €	172,20 €	563,90 €	263,90 €	Kv	
Geräte, Ausstattung	100%	Fges	220,00 €	37,88 €	124,06 €	58,06 €	Kv	
sonstige/sonstige Bew.	100%	Fges	230,00 €	39,61 €	129,70 €	60,70 €	Kv	
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Stromkosten	100%	ohne	1.550,00 €	266,91 €	874,05 €	409,05 €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	5.000,00 €	861,00 €	2.819,50 €	1.319,50 €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	400,00 €	68,88 €	225,56 €	105,56 €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	85,00 €	14,64 €	47,93 €	22,43 €	Kv	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	140,00 €	24,11 €	78,95 €	36,95 €	Kv	
Versicherungen	100%	ohne	700,00 €	120,54 €	394,73 €	184,73 €	Kfix	
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Wartung	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kfix	
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	100%	Fges	100,00 €	17,22 €	56,39 €	26,39 €	Kfix	
Abschreibungen & Sopo								
Abschreibung Gebäude	100%	ohne	1.066,05 €	183,57 €	601,15 €	281,33 €	Kfix	
Abschreibung Gehweg	100%	ohne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sopo Gebäude	100%	ohne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sopo Fußweg	100%	ohne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		

Mindestnutzungsgebühr je Tag

196,99 €

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2025	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Gemeinkosten								
Sachkosten								
Gebäude einschl. Bestandteile	100%	Fges	1.000,00 €	172,20 €	563,90 €	263,90 €	Kv	
Geräte, Ausstattung	100%	Fges	220,00 €	37,88 €	124,06 €	58,06 €	Kfix	
sonstige/sonstige Bew.	100%	Fges	230,00 €	39,61 €	129,70 €	60,70 €	Kv	
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Stromkosten	100%	ohne	1.550,00 €	266,91 €	874,05 €	409,05 €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	5.000,00 €	861,00 €	2.819,50 €	1.319,50 €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	400,00 €	68,88 €	225,56 €	105,56 €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	85,00 €	14,64 €	47,93 €	22,43 €	Kfix	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	140,00 €	24,11 €	78,95 €	36,95 €	Kv	
Versicherungen	100%	ohne	700,00 €	120,54 €	394,73 €	184,73 €	Kfix	
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kfix	
Wartung	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kfix	
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	100%	Fges	100,00 €	17,22 €	56,39 €	26,39 €	Kv	
Abschreibungen & Sopo	100%	Fges	1.066,05 €	183,57 €	601,15 €	281,33 €	Kfix	
kalkulatorische Zinsen	100%	Fges	863,49 €	148,69 €	486,92 €	227,88 €	Kfix	
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche		
Kosten je Kostenstelle			8.420,00 €	1.449,92 €	4.748,04 €	2.222,04 €		
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	23,40%	76,60%	0,00%		
Umlage Gemeinfläche			2.222,04 €	519,96 €	1.702,08 €			
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			8.420,00 €	1.969,88 €	6.450,12 €			

Ausgangssituation

Die Gemeinde Neverin erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren.

Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Gebäude werden Gebühren, als Benutzungsgebühren bezeichnet, von den Nutzern erhoben.

Die Gemeinde verfügt über zwei öffentliche Gebäude, die den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation des Objektes KTO Neverin. Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten aus der HKR Software des Amtes Neverin genutzt. Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das KTO erfolgte im Rahmen einer Einzelkalkulation. Die Kalkulationen der übrigen öffentlichen Gebäude sind in gesonderten Berichten dargestellt.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zu erheben.

Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des KAG M-V. Gemäß des § 4 KAG M-V können Gemeinden und Gemeindeverbände Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und für die Benutzung öffentlicher Anlagen und oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erheben. Für Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude dürfen demnach Benutzungsgebühren erhoben werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln (vgl. § 6 KAG). Als Ausgangsdaten dienen der dem jeweiligen Objekt beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung und die Aufstellung der angefallenen Betriebskosten aus den Jahren 2023 bis 2025.

Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen.

Die Abschreibungen sind auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten zu bemessen, nicht aber nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ebenso sind die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge in die Kalkulation einzubeziehen.

Folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- das Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Leistungsproportionalität

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Benutzung der öffentlichen Gebäude entstehen.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip fordert daher eine Unterteilung der Benutzungsgebühren nach den tatsächlich nutzbaren Teilbereichen der Einrichtungen. So muss ein Bürger, der nur einen Teilbereich eines Gebäudes nutzt, nicht für die Benutzung des kompletten Gebäudes bezahlen. Es werden nur die Gebühren für den tatsächlich genutzten Teilbereich mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Neverin festlegen kann, welche Teilbereiche für die Bürger einzeln nutzbar sind.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme einer Leistung. Je länger ein Nutzer ein öffentliches Gebäude benutzt, umso höher muss die Benutzungsgebühr ausfallen.

Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2023 -2025 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

Personalkosten

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Im KTO ist eine operative Kraft tätig. Außerdem werden die anteiligen Personalkosten des Verwaltungsmitarbeiters / der Verwaltungsmitarbeiterin des Amtes Neverin für das betroffene Objekt dargestellt.

Sachkosten Bezeichnung	tatsächliche Kosten				2026-2028
	2023	2024	2025	Ø 2023-2025	
Gebäude einschl. Bestandteile	1.810,31 €	2.080,75 €	2.699,26 €	2.196,77 €	2.200,00 €
Geräte, Ausstattung	549,13 €	257,86 €	108,87 €	305,29 €	350,00 €
sonstige/sonstige Bew.	613,46 €	273,39 €	0,00 €	295,62 €	300,00 €
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	621,00 €	682,88 €	613,44 €	639,11 €	650,00 €
Heizkosten	5.447,90 €	4.957,75 €	4.187,26 €	4.864,30 €	5.000,00 €
Wasserkosten	628,29 €	637,53 €	420,46 €	562,09 €	570,00 €
Reinigungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fernmeldegeb. + GEZ	0,00 €	0,00 €	103,90 €	34,63 €	50,00 €
Entsorgungsgebühren	134,65 €	134,65 €	126,20 €	131,83 €	140,00 €
Versicherungen	566,83 €	562,59 €	592,69 €	574,04 €	580,00 €
Unterhaltungsaufwand	0,00 €	0,00 €	303,63 €	101,21 €	120,00 €
Wartung	710,17 €	415,17 €	0,00 €	375,11 €	380,00 €
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	0,00 €	263,70 €	1.039,42 €	434,37 €	450,00 €

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gebäude:

Baujahr:	1992	AfA jährlich (linear):	7.547,90 €
Abschreibungsdauer:	80 Jahre		
Restbuchwert 2020:	384.943,12 €		
Anschaffungs-Herstellungskosten:	487.107,32 €		
Fördermittel:	76.557,19 €	Sopo jährlich:	1.177,80 €
RBW 2020:	60.067,99 €		
Auflösungsdauer:	80 Jahre		

Arbeitsplatzkosten					
Bezeichnung	2023	2024	2025	Ø2023-2025	2026-2028
Personalkosten Büro (EG 8)	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €
Personalkosten Büro (EG 7)	318,50 €	318,50 €	318,50 €	318,50 €	318,50 €
Sachkosten für zwei Arbeitsplätze anteilig gem. KGSt (Büro)	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €
Gemeinkosten Büro-AP (EG 8)	66,80 €	66,80 €	66,80 €	66,80 €	66,80 €
Gemeinkosten Büro-AP (EG 7)	56,70 €	56,70 €	56,70 €	56,70 €	56,70 €
Personalkosten (Nicht-Büro-AP)	18.120,00 €	18.120,00 €	18.120,00 €	18.120,00 €	18.120,00 €
Sachkosten (Nicht-Büro-AP)	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €	1.812,00 €
Gemeinkosten (Nicht-Büro-AP)	2.718,00 €	2.718,00 €	2.718,00 €	2.718,00 €	2.718,00 €

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten der Verwaltung, (Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead) die benötigt werden, um die Einrichtungen zu betreiben. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten der Gemeinde Neuenkirchen wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

Personalkosten Arbeitsplatz Büro EG 8=		66.800,00 €	/Jahr ⁵		
Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) =		9.700,00 €	/Jahr für einen Büroarbeitsplatz ¹		
Gemeinkosten für den Büroarbeitsplatz =		13.360,00 €	/ Jahr (20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz ²		
Berücksichtigung mit jeweils =		0,50%	der Gesamtkosten für die Vermietung der Räume		
Personalkosten Arbeitsplatz Büro EG 7=		63.700,00 €	/Jahr ⁵		
Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) =		9.700,00 €	/Jahr für einen Büroarbeitsplatz ¹		
Gemeinkosten für den Büroarbeitsplatz =		11.340,00 €	/ Jahr (20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz ²		
Berücksichtigung mit jeweils =		0,50%	der Gesamtkosten		

Erträge/ Zuschüsse				
Bezeichnung		2023	2024	2025
Zuweisungen/ Zuschüsse für lfd. Zwecke von Dritten		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mieten/ Pachten aus privater Vermietung		3.042,00 €	2.702,00 €	3.933,00 €

Anzahl der Vermietungen		25	21	30
-------------------------	--	----	----	----

Kalkulatorische Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

Kalkulatorische Zinsen 3,00%

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00 % festgelegt.

Inflationsrate

3,8 %

Kalkulationsstruktur/ BAB erstellen

Nachdem festgelegt wurde welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Kalkulationsobjekte zu verteilen. Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

- Feierräume
- nicht ansatzfähig

Verteilungsschlüssel

Um die erfassten Kosten zu verteilen, wurden sogenannte Verteilungsschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt. Diese Verteilungsschlüssel müssen im Vorfeld definiert werden. Bei den dargestellten Verteilungsschlüsseln werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindezentrum	FH	m ²	234	0	0	234
Gemeinfläche	GMF	m ²	0	0	0	0
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0	161	0	161
Fläche Gesamt	Fges	m ²	234	161	0	395
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	m ²	234	161	0	395

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindezentrum	FH	%	100%	0%	0%	100%
Gemeinfläche	GMF	%	0%	0%	0%	0%
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0%	0%	0%	0%
Fläche Gesamt	Fges	%	59,24%	40,76%	0,00%	100%
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	%	59,24%	40,76%	0,00%	100%

In den Kostenstellen „Feierräume“ und „nicht ansatzfähig“ werden Einzelkosten direkt zugeordnet.

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2025	Feerräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Personalkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	334,00 €	197,86 €	136,14 €	0,00 €	Kfix	
Personalkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	318,50 €	188,68 €	129,82 €	0,00 €		
Personalkosten (Nicht-Büro-AP)	100%	Fges	18.120,00 €	10.734,38 €	7.385,62 €	0,00 €		
Gemeinkosten								
Sachkosten von zwei Arbeitsplätzen anteilig gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	97,00 €	57,46 €	39,54 €	0,00 €	Kfix	
Gemeinkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	66,80 €	39,57 €	27,23 €	0,00 €		
Gemeinkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	56,70 €	33,59 €	23,11 €	0,00 €		
Sachkosten (Nicht-Büro-AP)	100%	Fges	1.812,00 €	1.073,44 €	738,56 €	0,00 €		
Gemeinkosten für einen Nicht-Büro- arbeitsplatz gem. KGSt	100%	Fges	2.718,00 €	1.610,16 €	1.107,84 €	0,00 €		
Sachkosten								
Gebäude einschl. Bestandteile	100%	Fges	2.200,00 €	1.303,29 €	896,71 €	0,00 €	Kv	
Geräte, Ausstattung	100%	Fges	350,00 €	207,34 €	142,66 €	0,00 €	Kv	
sonstige/sonstige Bew.	100%	Fges	300,00 €	177,72 €	122,28 €	0,00 €	Kv	
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Stromkosten	100%	ohne	650,00 €	385,06 €	264,94 €	0,00 €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	5.000,00 €	2.962,03 €	2.037,97 €	0,00 €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	570,00 €	337,67 €	232,33 €	0,00 €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	50,00 €	29,62 €	20,38 €	0,00 €	Kv	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	140,00 €	82,94 €	57,06 €	0,00 €	Kv	
Versicherungen	100%	ohne	580,00 €	343,59 €	236,41 €	0,00 €	Kfix	
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	120,00 €	71,09 €	48,91 €	0,00 €	Kv	
Wartung	100%	Fges	380,00 €	225,11 €	154,89 €	0,00 €	Kfix	
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	100%	Fges	450,00 €	266,58 €	183,42 €	0,00 €	Kfix	
Abschreibungen & Sopo								
Abschreibung Gebäude	100%	ohne	7.547,90 €	4.471,41 €	3.076,49 €	0,00 €	Kfix	
Abschreibung Gehweg	100%	ohne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sopo Gebäude	100%	ohne	1.177,80 €	697,73 €	480,07 €	0,00 €		
Sopo Fußweg	100%	ohne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		

Mindestnutzungsgebühr je Tag

183,84 €

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2025	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Gemeinkosten								
Sachkosten								
Gebäude einschl. Bestandteile	100%	Fges	2.200,00 €	1.303,29 €	896,71 €	0,00 €	Kv	
Geräte, Ausstattung	100%	Fges	350,00 €	207,34 €	142,66 €	0,00 €	Kfix	
sonstige/sonstige Bew.	100%	Fges	300,00 €	177,72 €	122,28 €	0,00 €	Kv	
nachträglicher Unterhaltungsaufwand	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Stromkosten	100%	ohne	650,00 €	385,06 €	264,94 €	0,00 €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	5.000,00 €	2.962,03 €	2.037,97 €	0,00 €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	570,00 €	337,67 €	232,33 €	0,00 €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Kv	
Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	50,00 €	29,62 €	20,38 €	0,00 €	Kfix	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	140,00 €	82,94 €	57,06 €	0,00 €	Kv	
Versicherungen	100%	ohne	580,00 €	343,59 €	236,41 €	0,00 €	Kfix	
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	120,00 €	71,09 €	48,91 €	0,00 €	Kfix	
Wartung	100%	Fges	380,00 €	225,11 €	154,89 €	0,00 €	Kfix	
Sonstige Ausgaben für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	100%	Fges	450,00 €	266,58 €	183,42 €	0,00 €	Kv	
Abschreibungen & Sopo	100%	Fges	7.547,90 €	4.471,41 €	3.076,49 €	0,00 €	Kfix	
kalkulatorische Zinsen	100%	Fges	11.910,54 €	7.055,86 €	4.854,68 €	0,00 €	Kfix	
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche		
Kosten je Kostenstelle			9.310,00 €	5.515,29 €	3.794,71 €	0,00 €		
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	59,24%	40,76%	0,00%		
Umlage Gemeinfläche			0,00 €	0,00 €	0,00 €			
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			9.310,00 €	5.515,29 €	3.794,71 €			